

12 **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

21 Anmeldenummer: **87103799.0**

51 Int. Cl.4: **E06B 11/00**

22 Anmeldetag: **16.03.87**

30 Priorität: **25.03.86 CH 1195/86**
24.10.86 CH 4232/86

43 Veröffentlichungstag der Anmeldung:
04.11.87 Patentblatt 87/45

64 Benannte Vertragsstaaten:
AT CH DE FR IT LI

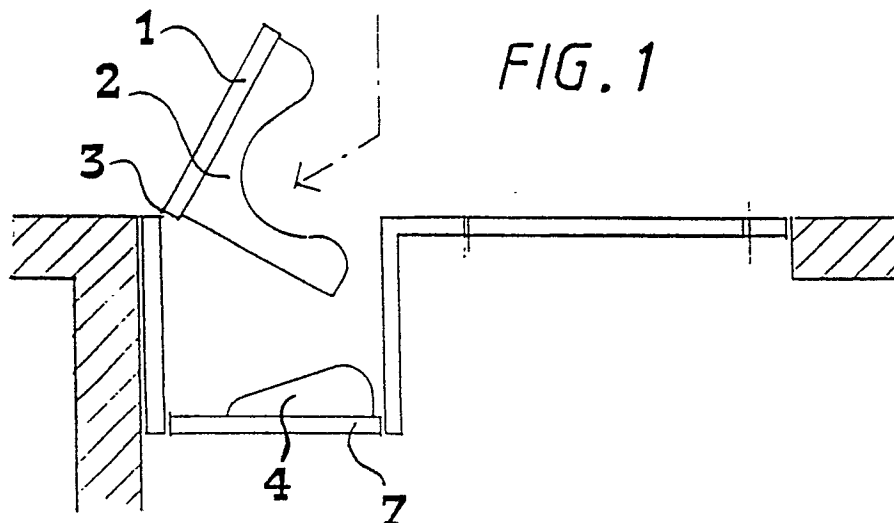
71 Anmelder: **BERTSCHINGER & CO.**
Glärnischstrasse 10
CH-8810 Horgen(CH)

72 Erfinder: **Bertschinger, Jules**
Glärnischstrasse 10
CH-8810 Horgen(CH)

74 Vertreter: **Kerr, Andrew**
Postfach 122 Finkelerweg 44
CH-4144 Arlesheim BL(CH)

54 **Personenvereinzelung.**

57 Die vorliegende Erfindung betrifft eine Personenvereinzelung, die begrenzten Zugang zu einem gesicherten Raum ermöglicht, mit einer äusseren Tür (1), die den Zugang von ausserhalb eines gesicherten Raumes in eine Kabine (5) ermöglicht und so vorgesehen ist, dass sie nur Platz für eine Person bietet, mit einer inneren Tür (7), die den Zugang von besagter Kabine (5) zum gesicherten Raum ermöglicht, mit Mitteln, die vorgesehen sind, um zu verhindern, dass beide Türen gleichzeitig geöffnet werden können, dadurch gekennzeichnet, dass eine Hüftschikane (2) auf der Innenseite der äusseren Tür (1) angebracht ist, die durch Betreten der Kabine (5) zwangsläufig geschlossen wird.



EP 0 243 643 A2

Die vorliegende Erfindung betrifft eine Personenvereinzelung, die nur in begrenztem Umfang Zugang in einen Raum wie eine Bank ermöglicht, sowie eine Hüftschikane, die in eine solche Personenvereinzelung eingebaut ist.

Mit der anwachsenden Gewalt und Kriminalität, die heutzutage immer gegenwärtig ist, und auch der ständig zunehmenden Brutalität der Straftaten besteht sogar eine ständig anwachsende Nachfrage nach Sicherheitseingangssystemen wie zum Beispiel Personenvereinzelungen, die einfach und leicht in der Anwendung sind. Besonders die Bankkunden oder das Bankpersonal sollten keine unbequeme Personenvereinzelung durchschreiten müssen, bevor sie die Bank betreten können.

Räume mit begrenztem Zugang können zum Beispiel Banken, Computerzentralen, Kernkraftanlagen und militärische Anlagen usw. umfassen.

Es ist bereits, zum Beispiel in der südafrikanischen Patentanmeldung Nr. 8171138, eine Zugangskontrolle vorgeschlagen worden, die eine erste und eine zweite Tür umfasst, wobei beide durch einen Rahmen gesichert sind und der Raum zwischen den beiden Türen klein genug ist, um nur eine Person bequem und vernünftig darin Platz finden zu lassen, Mittel zur Identifizierung einer Person, Mittel zum Öffnen und Schliessen der Türen und Mittel, die ein genehmigtes Signal von sich geben, um das Öffnen und Schliessen der beiden Türen in einer gewünschten Reihenfolge nur der Person zu genehmigen, die zuvor identifiziert worden ist, sodass nur eine Person pro Mal durch die beiden Türen gehen kann.

In der Praxis entsteht bei dieser früheren Personenvereinzelung und vielen ähnlichen Vorrichtungen der Nachteil, dass unter der Voraussetzung, dass der Raum zwischen den beiden Türen wirklich so eng sein sollte, dass er nur einer schlanken Person den Zugang ermöglicht, wenn diese ihre Arme eng an den Körper anlegt, es für sie daher unmöglich wäre, ihre Hände zu heben, um eine Karte in eine Kontrollvorrichtung zu schieben oder eine alphanumerische Tastatur zu betätigen (ganz davon abgesehen, dass sie an Platzangst leiden würde). Zusätzlich wurde der Raum für eine wohlproportionierte Person sicherlich für zwei dünne Personen ausreichen.

Daher ist jetzt eine Personenvereinzelung vorgesehen, die diese obenerwähnten Probleme behebt.

Gemäss der vorliegenden Erfindung ist eine Personenvereinzelung vorgesehen, die nur begrenzten Zugang zu einem gesicherten Raum zulässt, die eine äussere Tür, die Zugang von ausserhalb des Raumes in eine Kabine bietet, die nur für eine Person eingerichtet ist, und eine innere Tür aufweist, die den Zugang von der Kabine zum gesicherten Raum ermöglicht, mit Mitteln, die vor-

gesehen sind, um zu verhindern, dass beide Türen gleichzeitig geöffnet werden können, dadurch gekennzeichnet, dass eine Hüftschikane mit Platz für eine einzige Person an der Innenseite der äusseren Tür angebracht ist, die es erzwingt, dass das Betreten der Kabine zwangsläufig zum Schliessen der äusseren Tür führt. Es ist zu betonen dass es unmöglich ist, die Kabine zu betreten, ohne dass die innere Tür geschlossen ist.

10 Durch die Verwendung einer Hüftschikane - die Hüftmasse variieren im allgemeinen weniger als die der anderen Körperteile - ist die Möglichkeit wesentlich verringert, dass sich zwei Personen gleichzeitig in den Raum zwischen den beiden
15 Türen zwängen können. Es ist vorzugsweise auch eine zusätzliche Hüftschikane an der inneren Tür angebracht.

Die Hüftschikane ist an der äusseren Tür so angebracht, dass die den gleichzeitigen Zugang von zwei Personen in die Personenvereinzelung verhindert.

Ebenfalls erfindungsgemäss ist ein Satz Hüftschikanen vorgesehen, die so angepasst sind, dass sie in der Personenvereinzelung der vorliegenden Erfindung verwendet werden können. Eine grössere Hüftschikane wird normalerweise an der äusseren Tür der Personenvereinzelung befestigt, die sich nach aussen von der Sicherheitszone weg öffnet. Diese grössere Hüftschikane bildet im allgemeinen eine L-Form mit einem zentralen Einschnitt oder einer ausgeschnittenen Stelle, um so
30 genügend Platz für die Hüften eines völlig, durchschnittlichen Menschen zu bieten.

Gewöhnlicherweise ist ebenfalls eine kleinere Hüftschikane vorgesehen, die auf der anderen Innenseite der Personenvereinzelung auf der gleichen Höhe wie besagte grössere Hüftschikane vorgesehen und so eingerichtet ist, dass der Einlass für mehr als eine Person jederzeit unmöglich ist.

40 Die Hüftschikane kann getrennt hergestellt und verkauft und dann in eine bestehende Personenvereinzelung eingebaut werden, um die zusätzliche Sicherheit zu bieten.

Die Personenvereinzelung ist vorzugsweise mit einem Zähl- oder Aufnahmemechanismus ausgerüstet, der mit einer EDV-Vorrichtung verbunden ist, sodass zu jedem gegebenen Zeitpunkt, zum Beispiel am Tagesende, wenn der gesicherte Raum geschlossen ist, eine Kontrolle durchgeführt werden kann, ob sich nicht unbefugte Personen im Sperrgebiet versteckt halten. Es können hier auch andere Arten von Mechanismen verwendet werden.

Weitere Einzelheiten der Erfindung werden jetzt im Zusammenhang mit den in der Zeichnung wiedergegebenen Ausführungsformen erläutert.

55 Fig. 1 zeigt eine Draufsicht der erfindungsgemässen Personenvereinzelung bei der Einlassphase von ausserhalb eines gesicherten Raumes,

Fig. 2 zeigt die Personenvereinzelung von Fig. 1 in der Phase, wenn beide Türen geschlossen sind und

Fig. 3 zeigt die Personenvereinzelung von Fig. 1 in der Phase, wenn die Tür, die den Zugang zum gesicherten Raum gewährt, offen ist.

Figuren 4 bis 6 zeigen ähnliche Ansichten einer andere Ausführungsform der Personenvereinzelung, deren zweite Tür, die den Zugang zum gesicherten Raum gewährt, sich seitwärts öffnet.

Die in Figuren 1 bis 3 und 4 bis 6 dargestellten Personenvereinzelungen umfassen eine äussere Tür 1, die mit einer Hüftschikane 2 versehen ist, wobei die Türe durch ein gewöhnliches Scharnier 3 befestigt ist. Die Personenvereinzelung hat eine zusätzliche innere Türe 7, die auch mit einem Scharnier befestigt und mit einer zusätzlichen Schikane 4 ausgerüstet ist. Wenn die beiden Türen 1,7 geschlossen sind, bilden die beiden Schikanen 2,4 einen Raum, der gross genug ist, um Platz für eine sich in der Personenvereinzelung befindliche Person zu bieten. Die Schikanen 2 und 4 sind vorzugsweise aus stabilem Material wie zum Beispiel gefästem Holz, Aluminium oder Stahl her gestellt. Posltermaterial könnte in bestimmten Fällen auch verwendet werden, macht es aber für mehr als eine Person einfacher, in die Personenvereinzelung einzudringen. Um starker Platzangst vorzubeugen, können eine oder mehrere oder alle Wände der Personenvereinzelung aus transparentem oder lichtdurchlässigem Material wie Glas, das vorzugsweise kugelsicheres Glas sein sollte, hergestellt sein.

Bei der Verwendung wirkt Personenvereinzelung folgendermassen. Eine Person, die von ausserhalb des gesicherten Raumes um Einlass begehrt, öffnet die äussere Türe 1. Dies ist nur dann möglich, wenn die innere Türe 7 geschlossen ist. Die äussere Türe 1 kann geöffnet werden, indem man sie einfach nur mit der Hand betätigt oder einen Kode in eine Tastatur eingibt oder eine Karte in das Kartenlesegerät einführt. Die um Einlass begehrende Person stellt sich dann mit ihren Hüften gegen die Hüftschikane 2. Während sie in die Personenvereinzelung eintritt, schliesst sich zwangsläufig die äussere Tür 1. Die Person steht dann in der Kontrollkabine 5 der Personenvereinzelung. Obwohl ihre Hüften mehr oder weniger eng an der Hüftschikane 2 und der zusätzlichen Schikane 4 anliegen, wird sie keine Platzangst verspüren, da die Personenvereinzelung selbst genügend Raum bietet, und die Person beim Eintreten die Hände frei hat. Die Person kann zusätzlich die Hüftschikanen 2,4 als Abstellplatz für mitgeführte Gegenstände wie Handtaschen oder Koffer benutzen, die sie in den gesicherten Raum mitführen möchte. Von der Person kann jetzt vorzugsweise beim Eintreten verlangt werden, dass

sie sich einigen Identifizierungsmassnahmen unterwirft. Eine solche Identifizierung innerhalb der Personenvereinzelung kann bei der Kontrolltafel 6 stattfinden. Hat die Identifizierung stattgefunden, oder wenn keine Identifizierung vorgesehen ist, folgt das Schliessen und Verriegeln der äusseren Tür 1, die innere Tür 7 wird entriegelt und die eintretende Person kann die innere Tür 7 öffnen und den gesicherten Raum betreten. Solange die innere Tür 7 offen und entriegelt ist, ist das Öffnen der äusseren Tür unmöglich.

Für eine Person, die den gesicherten Raum verlassen möchte, ist der obenbeschriebene Vorgang grundsätzlich umgekehrt. Normalerweise ist beim Verlassen keine Identifizierung notwendig, es sei denn die Personenvereinzelung führt eine genau Komputerverzeichnis aller Personen, die den Raum betreten haben. Dadurch wäre es nicht nur möglich, die Anzahl der Personen zu erfassen, sondern auch genaue Angaben über alle Personen zu erlangen, die den gesicherten Raum betreten aber noch nicht verlassen haben.

25 Ansprüche

1. Personenvereinzelung, die begrenzten Zugang zu einem gesicherten Raum ermöglicht, mit einer äusseren Tür (1), die den Zugang von ausserhalb eines gesicherten Raumes in eine Kabine (5) ermöglicht und so vorgesehen ist, dass die nur Platz für eine Person bietet, mit einer inneren Tür (7), die den Zugang von besagter Kabine (5) zum gesicherten Raum ermöglicht, mit Mitteln, die vorgesehen sind, um zu verhindern, dass beide Türen gleichzeitig geöffnet werden können, dadurch gekennzeichnet, dass eine Hüftschikane (2) auf der Innenseite der äusseren Tür (1) angebracht ist, die durch Betreten der Kabine (5) zwangsläufig geschlossen wird.

2. Personenvereinzelung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die innere Tür (7) mit einer zusätzlichen Hüftschikane (4) ausgerüstet ist.

3. Personenvereinzelung nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass die zusätzliche Hüftschikane (4) an der inneren Kabinenwand befestigt ist.

4. Personenvereinzelung nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass die zusätzliche Hüftschikane (4) an der inneren Tür (7) befestigt ist.

5. Personenvereinzelung nach einem der vorangehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die mit einer oder mehreren Identifizierungsvorrichtungen versehen ist, wie zum Beispiel einem Kartenlesegerät oder einer Tastatur ausserhalb der Personenvereinzelung oder in ihrem Innern.

6. Personenvereinzelung nach einem der vorangehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Seitenwände oder Türen aus transparentem oder lichtdurchlässigem Material wie vorzugsweise kugelsicherem Glas oder Plastik hergestellt sind. 5

7. Ein Hüftschikanensatz, der in einer Personenvereinzelung, wie in Anspruch 1 bis 6 vorgesehen, verwendbar ist.

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

4

